

Amtsblatt

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 21.

Darmstadt am 6. Februar 1836.

Hess. Landes-
u. Hochschul-Bibl.
Darmstadt

Inhalt. 36. Die Prüfung der Schulcandidaten in den Jahren 1834 und 1835. insbesondere die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen.

Zu Nr. D. S. N.
268.

36.

Darmstadt am 6. Februar 1836.

Die Prüfung der Schulcandidaten in den Jahren 1834 u. 1835. insbesondere die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen.

An sämtliche Großherzogl. Hess. Bezirks-Schul-Commissionen.

Wenn wir es seit der Erscheinung des Allerhöchsten Edicts vom 6ten Juni 1832, das Volksschulwesen in dem Großherzogthum *ic.* betreffend, uns zur wesentlichsten Pflicht machen mußten, die Bestimmungen dieses Edicts ihrem wahren Geiste nach und der wohlthätigen Absicht, aus der sie hervorgegangen sind, wahrhaft entsprechend ins Leben zu führen, so konnte unsrer Sorge nichts näher liegen, als die Verwirklichung des Hauptzwecks aller Schulanstalten im Sinne des Art. 25. des gedachten Edicts, wornach die Religion die Grundlage aller Volksschulen ist, und die erste und vorzüglichste Bemühung des Lehrers auf die Verbreitung christlichen Glaubens und christlichen Lebens gerichtet sein soll. Diesen Zweck möglichst vollkommen zu erreichen, hierdurch für den Frieden und die Wohlfahrt des Volkes neue Garantien zu schaffen und in Kirche und Schule ein hierauf gerichtetes, harmonisches Zusammenwirken erfolgreich zu

vermitteln, darauf zunächst waren die Absichten der Staatsregierung gerichtet, als im Jahre 1832 die Organe der Verwaltung, insbesondere die Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten ihre jetzige Gestaltung erhielten.

Es ist unsrer Aufmerksamkeit zwar keineswegs entgangen, daß man in vielen Gemeinden des Großherzogthums diese wohlthätige Intention der höchsten Staatsbehörde richtig aufgefaßt und derselben von Seiten der Lehrer mit lobenswerthem Eifer und segensreichem Erfolge bisher entsprochen hat. Aber mit lebhaftem Bedauern mußten wir dagegen auch Wahrnehmungen vom Gegentheil machen; namentlich bemerken, daß man den wahren Geist und Sinn des oben erwähnten Edicts, insbesondere in Absicht auf das Verhältniß der Volksschule zur Kirche und Religion vielfach verkannt, hin und wieder auf eine den Principien der Erhaltung und der religiösen Grundlage, worauf dasselbe beruht, geradezu entgegengesetzte Weise ausgelegt und gedeutet, und hierdurch zu der Besorgniß Veranlassung gegeben hat, es möge mit der durch das verbesserte Volksschulwesen in allen Klassen des Volkes zunehmenden Aufklärung des Verstandes die Religiosität des Herzens und Lebens nicht immer gleichen Schritt, dagegen die alte Frömmigkeit und christliche Ordnung und Zucht noch mehr, als schon geschehen, zurückgehen und verschwinden.

Wenn wir nun gleich die Ergreifung derjenigen Maasregeln, welche am meisten dazu geeignet sind, der Vernachlässigung des kirchlichen Lebens und der hieraus entspringenden Entsittlichung des Volkes zu steuern, im Allgemeinen sowohl, wie insbesondere auch in Absicht auf die religiöse Bildung der christlichen Jugend, zunächst den kirchlichen Behörden überlassen müssen, so konnten doch auch wir, bei dem nahen und unzertrennlichen Zusammenhange der Religion mit der Volksschule und mit allen Theilen der Berufsthätigkeit ihrer Lehrer, nicht umhin, auf ernstliche Abhülfe da, wo sie nöthig erschien, bedacht zu sein, und dessfalls der Höchsten Staatsbehörde unterthänigste Vorlage zu machen.

Wir sahen uns insbesondere hierzu veranlaßt durch die Erfahrung, daß nach dem Ergebnisse der vorschriftmäßig stattgefundenen Untersuchungen der Schulen die Kinder, während sie hin und wieder in andern Gegenständen vorzügliche und lobenswerthe Fortschritte gemacht hatten, in dem Unterrichte in der Religion oft weit von der Befähigung

entfernt waren, welche man selbst bei billigen Anforderungen voraussetzen mußte; wozu sich denn die weitere unerfreuliche Wahrnehmung gesellte, daß ein Theil der Schulcandidaten in mehreren auf einander folgenden Definitorial-Prüfungen auf eine auffallende Weise die Prüfung in der Religionskenntniß ungenügend bestanden, und durch die Unklarheit und Unsicherheit, die sich in ihren dießfalligen Antworten darstellte, zu dem Urtheil veranlassen mußten, daß sie gerade diesen wichtigsten Gegenstand des Unterrichts und der Erziehung sowohl in Ansehung ihres Studiums wie in der Schule am meisten versäumt haben.

Großh. Ministerium des Innern und der Justiz hat mit uns die Resultate unserer Aufsicht und Untersuchung in dieser so wichtigen Angelegenheit ungern wahrgenommen, hinsichtlich des bei den Schulcandidaten im Allgemeinen Statt findenden Mangels an zureichender Befähigung in der Religion das Geeignete verfügt, uns aber, „um überhaupt möglichst „zu erreichen, daß sich die Schullehrer eines gründlichen Religionsunterrichts befleißigen, den Auftrag ertheilt, nicht nur in Zukunft bei unsern „Anträgen auf Besetzung von Stellen genau zu bemerken, in wiefern die „Candidaten in fraglicher Beziehung qualificirt sind und sich etwa schon „bewährt haben, sondern auch sämtliche Schullehrer durch ein besonderes „Aus Schreiben auf ihre Pflichten als Religionslehrer und Erzieher der ihnen anvertrauten Jugend und darauf aufmerksam zu machen, daß künftighin streng auf Ertheilung eines guten Religions-Unterrichts in den „Volksschulen gesehen und daher stets auf das Vorhandensein der nöthigen „Kenntnisse in der Religionslehre Rücksicht genommen werden solle, und daß „nur derjenige eine Beförderung oder Anstellung in Schulfache erwarten „könne, welcher in diesem Zweige etwas Tüchtiges bereits geleistet habe, „oder zu leisten verspreche.“

Indem wir Sie von dieser Höchsten Entschließung zu Ihrer eigenen Bemessung und mit der Empfehlung in Kenntniß setzen, hiernach die Orts-Schulvorstände und sämtliche Schullehrer und Schulcandidaten in Ihren Bezirken zu gleicher Bemessung ernstlich anzuweisen und zu verständigen, erwarten wir von Ihnen, daß Sie nicht nur der Ertheilung des Religionsunterrichts in den Ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen die umfassendste Aufmerksamkeit widmen, und in den Darstellungen des Zustandes derselben die Resultate Ihrer Aufsicht jedesmal genau bemerken, sondern daß sie insbesondere auch in allen bei Anstellungs- und Beförderungsgesuchen

von Ihnen zu erstattenden Gutachten, auch ohne specielle Aufforderung hierzu, die Qualification der Bewerber als Religionslehrer, und was sie in dieser Beziehung leisten oder zu leisten versprechen, ausdrücklich bezeichnen; wobei es Ihnen unbenommen bleibt, vorerst in dieser Beziehung mit den, den Schullehrern als Religionslehrer vorgesetzten Decanen in Verbindung zu treten.

Um übrigens zugleich auch die Grundsätze festzustellen, wornach sowohl bei Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen, als auch bei Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben Seitens der Lokal- und Bezirks-Behörden für die Zukunft übereinstimmend verfahren werden soll, und um allen irrigen Auslegungen der Eingangs erwähnten, edictmäßigen Bestimmungen für immer zu begegnen, so ergreifen wir diese Gelegenheit, Ihnen und durch Sie sämmtlichen Schullehrern und Schulcandidaten des Landes im Sinne der höchsten Staatsregierung nach Folgendes zu eröffnen.

Es würde ein großer Irrthum sein, und mit den Absichten der Staatsregierung keineswegs übereinstimmen, wenn man die Religion in ihrem Verhältnisse zur Volksschule als einen Unterrichtsgegenstand gleich den übrigen Unterrichtsgegenständen betrachten und hiernach behandeln wollte. Es ist vielmehr die Grundansicht von der Aufgabe der Volksschule im Sinne der Art. 24., 25. und 28. des Allerhöchsten Schul-Edicts dahin gerichtet, daß die Volksschule nicht bloß eine Unterrichts- sondern auch eine Erziehungs-Anstalt sei und sein solle; daß die Religion als das wichtigste Mittel zur Erziehung, und als deren wesentlichster Zweck, folglich als die Grundlage aller Volksschulen betrachtet und behandelt werden müsse; und daß dem erziehlischen und religiösen Zwecke der Volksschule hinsichtlich seiner Wichtigkeit jeder andere Zweck derselben untergeordnet und nachgesetzt werden müsse. Hieraus sowohl, wie aus dem ganzen Geiste und Zusammenhange der übrigen edictmäßigen Bestimmungen folgt von selbst, daß es der unzweifelhafte Wille der Höchsten Staatsregierung ist, das religiöse Element der Volksschule und somit ihre wesentlichsten Beziehungen zur Kirche, nicht bloß erhalten, sondern in erhöhtem und verstärktem Grade durch die im Jahr 1832 erfolgte neue Organisation, wirksam zu sehen; und daß es daher von der Gewissenhaftigkeit derer, die durch Aufsicht oder Lehre in der Volksschule zu wirken berufen sind, lediglich abhängen wird, ob sie in diesem

Sinne und so wie es die Absicht war, zum Segen des Volkes sich thätig beweisen.

Weder religiöse Entwicklung und Pflege des Gemüthes auf Kosten der Bildung des Verstandes, noch auch Verstandessteigerung ohne Religion kann hierbei der Endzweck sein, auf dessen Erreichung es abgesehen ist. Dieser ist vielmehr auf gleichmäßige Entfaltung von Kopf und Herz gerichtet, und wie bei dem dermaligen Kulturzustande des Volkes, und der fortschreitenden geistigen Entwicklung in allen Klassen desselben eine gründliche Verstandesbildung und die Sorge für wahre Aufklärung und Intelligenz im Schulunterrichte unerlässlich ist, ebenso wenig kann auch darüber ein Zweifel sein, daß diese Bildung des Verstandes einer Seits mit steter Rücksicht auf den Gedanken der unmittelbaren Nothwendigkeit und Nützlichkeit und mit strenger Ausschcheidung aller unnützen und bloß prunkenden Vielwisserei, sowie auf der andern Seite nie zum Nachtheil der Pflege des Gemüthes und der Bildung und Erziehung des ganzen Menschen gefördert werden dürfe. Daß hierbei, nach den vorliegenden klaren Bestimmungen, die Religion zur Grundlage diene, erscheint um so unerlässlicher, als ohne dieselbe alles Wissen, gerade je höher es gesteigert wird, nur um so mehr zu einem Princip innerer Entzweiung und zur Quelle des Verderbens sich gestaltet.

Religion ist aber ihrem Wesen nach nicht bloß Erkenntniß und Auffassung mit dem Geiste, sondern sie ist vorzugsweise ein lebendiges Erfassen der Wahrheit mit dem Gemüthe und dem Willen des Menschen; und eben hieraus ergeben sich ihre natürlichen und nothwendigen Beziehungen zur Schule, als einer Anstalt für die Erziehung des Volkes.

Denn wenn auch hiernach schon der bloße Unterricht in der Religion in den hierzu bestimmten Stunden auf jenen praktischen Zweck fortwährend berechnet, folglich eben so sehr mit Klarheit und Schärfe der Gedanken, als mit Wärme, Gemüth und inniger Ueberzeugung des Lehrers selbst erteilt werden muß; so erscheint doch hiermit die Bestimmung des Lehrers, eben weil es seine Aufgabe ist, die Lehre zum Leben zu gestalten und er nicht bloß unterrichten, sondern die ihm anvertraute Jugend auch mit erziehen soll, noch keineswegs als erfüllt. Wie überhaupt das Erziehungsgeschäft des Lehrers, seiner Natur nach, von dem des Unterrichts niemals gesondert und von seiner übrigen Thätigkeit nie isolirt werden kann, so

kann auch insbesondere die Religion, als erziehliches Mittel der Volksschule weder bloß gelehrt, noch auch jemals isolirt, auf bestimmte Zeiten, namentlich bloß auf die vorgeschriebenen Stunden des Religionsunterrichts beschränkt werden. Der religiöse Zweck der Volksschule nimmt vielmehr die Gesamttätigkeit des Lehrers bei allen Veranlassungen, die eine natürliche Beziehung hierauf zulassen, unausgesetzt in Anspruch; und er wird denselben durch alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel der Disciplin und der Erregung, durch Ermahnung und Rath, durch fromme Uebungen und väterliche Anleitung zum Gebete und zur Andacht, sowie durch den ganzen Eindruck seiner Persönlichkeit zu erreichen suchen. Insbesondere wird er die Schuljugend bei dem kirchlichen Gottesdienste zur Gottesfurcht und christlichen Frömmigkeit selbst anführen, ihr hierin vorangehen und überhaupt durch sein Beispiel und seinen eigenen religiösen Sinn und sittlichen Charakter seinem Unterrichte den Nachdruck geben, ohne den kein Unterricht und keine Erziehung einen tüchtigen Erfolg haben kann.

Es bedarf übrigens kaum der Erinnerung, daß wie die Volksschule in ihrem ganzen Umfange das religiöse Element durchdringen muß, so auch der Religion in Beziehung auf die Volksschule das positiv-christliche Element, und zwar im Geiste und Sinne derjenigen Confession, für welche die Kinder erzogen werden, nicht fehlen dürfe, wenn der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht werden soll.

Wie sehr daher auch, nach dem eigenthümlichen Wesen des Christenthums selbst, eine verständige Begründung der Religionswahrheiten beim Unterrichte als unerläßlich erscheint, so verwerflich ist dagegen das hin und wieder wahrgenommene Bemühen, mit gänzlicher Verläugnung des positiven Charakters der Religion, den Religionsunterricht in den Schulen auf die Entwicklung allgemeiner Verstandes-Begriffe und die Erregung von Gefühlen zu beschränken, die des christlichen Fundamentes entbehren, und zuletzt zum religiösen Indifferentismus, sowie zu einer gehaltenen Zerflossenheit aller religiösen Ansichten führen. Das Allerhöchste Edict vom 6^{ten} Juni 1832. verweist zwar im Art. 25. die Ertheilung des eigentlichen confessionellen Religionsunterrichts in den Geschäftskreis der Geistlichen, wodurch theilweise jener Mißgriff bei Ertheilung des Religionsunterrichts scheint veranlaßt worden zu sein. Es darf jedoch nach der ausdrücklichen Erklärung der Höchsten Staatsregierung aus jener Ver-

stimmung, unter welcher vorzugsweise der Confirmanden- und Communis- canten- Unterricht verstanden ist, keineswegs die Folgerung abgeleitet werden, daß das Schul-Edict einen Unterschied zwischen confessionellem und nicht confessionellem Religionsunterricht begründe. Wie demnach die sämtlichen Lehrer des Landes persönlich den Grundsätzen und Institutionen der Kirche, welcher sie angehören, mit Achtung und Ehrfurcht zu begegnen haben, so liegt es zugleich auch in ihrer Pflicht, daß sie unablässig und mit strenger Befolgung der von den Geistlichen in dieser Beziehung ihnen ertheilt werdenden Vorschriften, darauf bedacht sind, die ihnen anvertraute Jugend, je in ihrer Confession zur wahren Bildung, zum religiösen und sittlichen Leben und so zur wahren Toleranz zu erziehen.

Wenn wir in allem Vorstehenden, nach der uns ertheilten Höchsten Weisung, die Grundsätze ausführlich entwickelt haben, nach welchen künftig sowohl von Seiten der Lehrer bei Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen, als auch von Ihrer Seite und von Seiten sämtlicher Orts-Schulvorstände verfahren werden soll, so geschah dieß zugleich in völliger Uebereinstimmung mit den kirchlichen Behörden des Landes, welche gleichzeitig angewiesen worden sind, ganz in demselben Geist und Sinn durch die ihnen untergeordneten Organe dahin zu wirken und die gehörige Aufsicht ausüben zu lassen, daß die Schuljugend einen entsprechenden Unterricht in der Religion erhält. Wir sehen hiermit die Interessen der Religion und die nahen und unzertrennlichen Beziehungen der Volksschule zur Kirche gewahrt, und es wird nun von der gewissenhaften Thätigkeit der Geistlichen und Schullehrer des Landes, sowie von dem Eifer und der Aufmerksamkeit ihrer Oberen lediglich abhängen, den religiösen Zweck der Volksschule im wahren Geiste der hierüber bestehenden edictmäßigen Bestimmungen zu verwirklichen, hierdurch die Jugend unsers Vaterlandes nach Art. 28. des mehrgedachten Edicts zu wahrhaft frommen und tüchtigen Menschen heranzubilden und somit den Anforderungen des Staates und der Kirche, sowie auch insbesondere dem dringenden Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit genügend zu entsprechen. Von unserer Seite wird fortan mit dem entschiedendsten Ernste und mit allem Nachdrucke in vor- kommenden Fällen, namentlich auch bei Anstellungen und Beförderungen von Lehrern, in diesem Sinne verfahren werden.

Wir setzen hierbei in Sie, sowie in die Ihnen untergebenen Orts-

schulvorstände das feste Vertrauen, daß auch Sie mit gleichem Eifer die Intention der Höchsten Staatsbehörde gewissenhaft befolgen und handhaben werden. Uebrigens zweifeln wir auch nicht, daß sämtliche Lehrer des Landes, von denen sich bisher schon Viele durch ihre Dienstleistungen unsere volle Zufriedenheit erworben haben, durch das in sie gesetzte Vertrauen, womit der Staat für so große und wohlthätige Zwecke ihren Eifer in Anspruch nimmt, sich ebenso geehrt, als auf das heiligste verpflichtet fühlen werden, in einträchtigem Zusammenwirken mit den in dieser Beziehung ihnen vorgesezten Geistlichen und Decanen, den ernstesten und wohlwollenden Absichten der Höchsten Staatsbehörde sowie allen, durch Sie, die Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen, in dieser wichtigen Angelegenheit ihnen zu ertheilenden Weisungen bereitwillig nachzukommen.

Wir lassen Ihnen zu dem Ende gegenwärtiges Ausschreiben in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken mit der Empfehlung hierdurch zugehen, außer den Orts-Schulvorständen auch jedem Lehrer und Schulcandidaten Ihres Bezirks ein Exemplar desselben mitzutheilen, Alle, die es angeht, über dessen Inhalt, wo es nöthig ist, gehörig zu verständigen und namentlich auch dafür besorgt zu sein, daß hierauf in den Schulconferenzen und bei der Auswahl der Lectüre für die Lesezirkel der Lehrer die geeignete Rücksicht genommen werde.

H e s s e.

Distor.